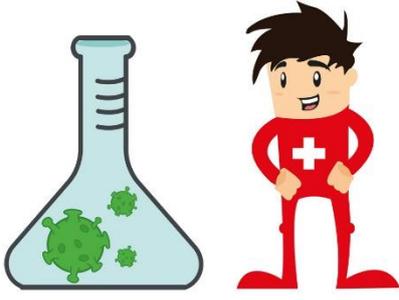
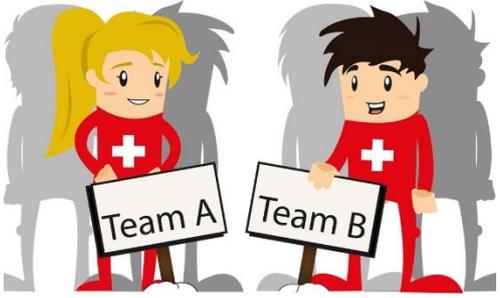


SCHUTZKONZEPT 'COVID-19' der Kirchgemeinde Kirchberg BE

Stand: 20. Dezember 2021

<p>S</p>	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).</p>	
<p>T</p>	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).</p>	
<p>O</p>	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
<p>P</p>	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p>	

SCHUTZKONZEPT

1. VORBEMERKUNG UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Zu den Grundlagen siehe [‘Corona – Unterstützung für Kirchgemeinden’](#).

Die Kirchgemeinde (KGR) Kirchberg BE hat im März 2020 eine Arbeitsgruppe (AG) ‘COVID-19 KG Kirchberg’ eingesetzt. Sie wird vom Koordinator (KGR Stefan Krebs) geleitet. Die AG trifft in der aktuellen Situation ‘COVID-19’ und im Namen vom KGR die notwendigen (Dringlichkeit, Fachwissen-COVID-19) Entscheide. Die Mitglieder vom KGR, sowie die Mitarbeitenden der KG Kirchberg werden mittels Protokollen der ‘AG COVID-19 KG Kirchberg’ umgehend informiert. Der KGR entscheidet an den ordentlichen oder an ausserordentlichen Sitzungen ob das Protokoll der ‘AG COVID-19 KG Kirchberg’ zu diskutieren ist und danach ob es angenommen oder abgelehnt wird.

Die wichtigsten Änderungen mit den ab 20.12.2021 gültigen Massnahmen:

- Die Sonderregelungen für Gottesdienste resp. Beerdigungen bis zu 50 Personen bleiben im Grundsatz unverändert bestehen, insbesondere besteht weiterhin keine Zertifikatspflicht.
- Der Zugang zu grösseren Gottesdiensten und Beerdigungen (ab 50 Personen) ist bei Personen ab 16 Jahren stärker als bisher eingeschränkt: Diese müssen über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügen. Ein Testzertifikat reicht somit nicht mehr aus. Es gilt eine Maskentragpflicht, ausser die Regeln 2G+ werden umgesetzt.
- In Bezug auf Singende, Chöre und Gesangsensembles gilt eine analoge Regelung: Es besteht für sie eine 2G-Pflicht (Ausnahme: professionelle Künstler/innen: 3G) und würde der Zugang auf 2G+ beschränkt, könnte die Maskentragpflicht aufgehoben werden. Auftretende Personen müssen keine Masken tragen.
- Die verschärften Massnahmen des Bundes betreffen auch weitere kirchliche Veranstaltungen in Innenräumen, da auch sie der neuen 2G-Regelung unterstellt sind. Die bisherigen Sonderregelungen für legislative Veranstaltungen werden aber beibehalten.

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen 17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen
Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen

→ 2G (oder freiwillig 2G+)

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik) → 2G+

Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen → 3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete 2G Geimpfte und Genesene 2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis

10 Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

30 Drinnen maximal 30 Personen (2G)

50 Draussen maximal 50 Personen

Homeoffice-Pflicht
Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

Kontakte minimieren Regelmässig lüften Impfen lassen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Consagl Federal
Federal Council

2. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.1	<p>Alle Personen (Mitarbeitende, Besuchende etc.) waschen sich die Hände regelmässig mit Desinfektionsmittel oder mit Wasser und Seife, insbesondere zwischen Kontakten mit Gästen oder anderen Personen sowie vor und nach Pausen.</p> <p>Bei Betreten des Gebäudes müssen sich alle Personen mit einem Desinfektionsmittelspender die Hände desinfizieren.</p>	<p>Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Desinfektionsmittelspender sind bei den geöffneten Haupteingängen und weiteren neuralgischen Orten aufgestellt, versehen mit einer schriftl. Aufforderung zur Händedesinfektion.</p> <p>Die Mitarbeitenden sind instruiert.</p>
2.2	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Zur Verminderung von Kontaktflächen bleiben die Türen innerhalb des Gebäudes möglichst geöffnet (geschlossen sind Toilettentüren, Türen bei Sitzungen und Büros mit Durchzug).
		Entfernen von unnötigen Gegenständen, welche angefasst werden können (z.B. Zeitschriften und Papiere) in Gemeinschaftsbereichen (Eingang, Garderobe, Korridor, Warteraum, Küche).

3. DISTANZ HALTEN

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
3.1	Aufenthaltszonen sind markiert	Wartezonen (z.B. vor öffentlichen Bereichen, vor Druckern und Kaffeemaschinen, in Aufenthaltsräumen), Zonen zum Besprechen, Orte nur für Mitarbeitende etc. sind durch Markierungen gekennzeichnet.
3.2	Mindestdistanzen werden eingehalten.	Keine Pflicht zur Einhaltung des erforderlichen Abstandes jedoch Maskentragpflicht, bei Veranstaltungen, bei denen bei Personen über 16 Jahren der Zugang auf Inhaber/innen eines 2 G-Covid 19-Zertifikat eingeschränkt ist; bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten. Bei Ergreifen von Schutzmassnahmen, namentlich beim Einsatz von Trennvorrichtungen, darf die Distanz zwischen Personen gegebenenfalls weniger als 1.5 m betragen. Ausnahme bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen.

3.3	Personen an Arbeitsplätzen sind 1,5 m voneinander getrennt.	Weist ein Büro zwei oder mehr Arbeitsplätze auf, wird die Anwesenheit an die Vorgabe der Einzelbelegung angepasst. Wo möglich wird im Homeoffice gearbeitet.
		Besprechungen mit Besucher/innen sind grundsätzlich telefonisch durchzuführen. Wo dies nicht umgesetzt werden kann, muss ein persönlicher Termin vereinbart werden.
		In den Gängen werden keine Besprechungen durchgeführt oder andere Gespräche geführt, wenn der 1,5 m Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
3.4	Die Mindestdistanz wird auch bei der Verpflegung an zulässigen Orten und in der zulässigen Anzahl der Personen eingehalten.	Bei der Verpflegung ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
3.5	Einschränkungen in Innenräumen: Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten. Einschränkungen im Freien: Bei Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen darf nicht getanzt werden. Ansonsten keine weiteren Einschränkungen.	Konsumation am Sitzplatz erlaubt, wenn der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Inhaber/innen eines 2G-Covid-19- Zertifikat begrenzt wird. Keine Einschränkungen, wenn der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Inhaber/innen eines 2G+Covid-19-Zertifikate begrenzt wird.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten:

3.7	Sachgerechtes Arbeiten mit Materialien mit Körperkontakt	Wenn möglich Einwegmaterial verwenden; Arbeitswerkzeuge desinfizieren.
3.8	Verkürzung der Kontaktdauer und weitere Schutzmassnahmen	Körperkontakt vermeiden; Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen; Händereinigung nach jedem Kontakt etc.

4. GESICHTSMASKEN TRAGEN

Umsetzung der Maskentragpflicht

Vorgaben	Umsetzungsstandard
----------	--------------------

4.1	<p>Hygienemasken tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In öffentlich zugänglichen Innenräumen (inkl. Kirchen und religiösen Einrichtungen sowie öffentlichen Bereichen von Kirchgemeindegebäuden); - An Veranstaltungen; - Im (nicht-öffentlich zugänglichen) Arbeitsbereich (einschliesslich Fahrzeugen) gilt Maskentragpflicht dort, wo sich mehr als eine Person aufhält. 	<p>Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlässe im Freien; - Veranstaltungen, bei denen bei Personen über 16 Jahren der Zugang auf Inhaber/innen eines 2G+Covid 19-Zertifikate eingeschränkt ist ; - Personen, die eine sportliche oder kulturelle Aktivität ausüben, wenn sie gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen davon ausgenommen sind); - Personen im Publikumsbereich von Veranstaltungen: bei der Konsumation am Sitzplatz; - Personen in «öffentlich zugänglichen» Einrichtungen zu denen der Zugang auf Personen mit 2G+Covid 19-Zertifikate beschränkt ist. • Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; - Personen die nachweisen (ärztliches Attest) können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können; - Weitere siehe Pt 4.2.
4.2	Ausnahme von der Maskentragpflicht während einer Rede	Die Maskentragpflicht gilt nicht für auftretende Personen. Während einer Rede (z.B. in Kirchgemeindeversammlung) kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden. Es sind aber auch in diesem Fall Schutzvorrichtungen zu ergreifen, um einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung zu erzielen (z.B. regelmässig lüften).

5. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Räume lüften	Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Innenräumen sorgen.
5.2	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Oberflächen und Gegenstände wie z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Drucker mit einem Reinigungsmittel reinigen. Vor und nach der Sitzung Tische, Stühle und berührte Arbeitsflächen desinfizieren.
5.3	Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen	Einweggeschirr und -becher verwenden; persönliches Geschirr nach jedem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
5.4	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen und desinfizieren	Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Gegenstände mit einem Reinigungsmittel regelmässig reinigen.

5.5	Desinfektion von Sitzungsräumen	Bei Sitzungsräumen wird vor und nach dem Anlass die Desinfektion sichergestellt.
5.6	Reinigung der WC-Anlage	Regelmässige Reinigung und Desinfektion.
5.7	Abfall fachgerecht entsorgen	Abfalleimern regelmässig leeren. Abfallsäcke nicht zusammendrücken und Anfassen vermeiden (Handschuhe tragen und nach Gebrauch entsorgen). Entsorgen von gebrauchten Papiertaschentüchern in Abfallbehälter. Keine Verwendung von Stoffhandtüchern in Toilettenanlagen und den Küchen.

6. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
6.1	Spezielle Räume für besonders gefährdete Mitarbeitende vorsehen	Wenn aus betrieblichen Gründen die Präsenz der besonders gefährdeten Mitarbeitenden vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar (vgl. Art. 10c Abs. 3 COVID-19-Verordnung 2) ist. Soweit möglich Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
6.2	Physische Direktkontakte vermeiden	Empfang von besonders gefährdeten Besucher/innen vermeiden; Kontakt per Telefongespräch aufrechterhalten.

7. COVID-19-ERKRANKTE

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
7.1	Vor Infektion schützen	Keine kranken Mitarbeitende arbeiten lassen und keine erkrankten Besuchende empfangen. Es wird auf die Eigenverantwortung aufmerksam gemacht. Erkrankte Mitarbeitende informieren den Verwalter und gehen nach Hause. Besteht ein Verdacht auf eine 'COVID-19-Erkrankung' ist möglichst rasch ein COVID-Test durchzuführen. Für Besuchende mit Krankheitssymptomen muss ein neuer Termin vereinbart werden.
7.2	COVID-Test positiv	Wenn eine mitarbeitende Person COVID-positiv getestet wurde, informiert diese umgehend den Koordinator COVID-19 KG Kirchberg (Stefan Krebs) und den KG Verwalter (Martin Schnell). Gemeinsam besprechen sie das weitere Vorgehen.

8. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.1	Ausreichender Schutz der Mitarbeitenden gewährleisten	Gäste/Kunden werden grundsätzlich nur nach telefonischer Voranmeldung in einem Sitzungszimmer empfangen, welches die Einhaltung der Hygiene- und Distanzvorschriften gewährleistet.

9. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
9.1	Mittels BAG-Plakate informieren	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei den Eingängen zu öffentlichen Bereichen. Toiletten sind mit einer Anleitung «Richtiges Händewaschen» versehen.
9.2	Mitarbeitende informieren	Information über zulässige Maximalpersonenanzahl für jeden Raum. Homeoffice wo möglich. Pro Büro arbeitet lediglich eine Person. Information der besonders gefährdeten Mitarbeiter/innen über ihre Rechte und Schutzmassnahmen, sowie über den Umgang mit besonders gefährdeten Personen. Aktuelle Informationen bezüglich der Covid-19-bedingten Verhaltensregeln.
9.3	Besuchende der Kirchengemeindeverwaltung informieren	Bei Terminvereinbarungen werden Besuchende auf bestehende Schutzmassnahmen aufmerksam gemacht und gebeten, pünktlich zum Termin zu erscheinen, um Wartezeiten zu vermeiden. Bei Sitzungen sind die Sitzungsleitenden verpflichtet, externe Sitzungsteilnehmende auf geltende Vorschriften hinzuweisen.
9.4	Schutzkonzept KG Kirchberg	Dieses Schutzkonzept wird auf der Homepage aufgeschaltet. Es wird an alle Mitarbeitenden der KG Kirchberg versendet.
9.5	Besuchende von kirchlichen Anlässen	Auf der Homepage der KG Kirchberg, sowie in den Drucksachen werden die Besuchenden darauf hingewiesen, ob eine Zertifikatspflicht besteht oder nicht.

		Bei den Zugängen zu den Kirchen, werden die Besuchenden ebenfalls darauf hingewiesen.
--	--	---

10. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
10.1	Ausreichende Menge von Hygienematerialien sicherstellen	<p>Beschaffung und Bereitstellung von ausreichendem Hygienematerialien, insbesondere von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Papierhandtüchern (für Hände), - Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen), - Bereitstellung von Abfallbehältern an geeigneten Standorten. - Die Apotheken und das Erste Hilfe Material sind mit Schutzmasken, Handschuhe, Desinfektionsmittel und Beatmungsmasken ausgerüstet - regelmässig kontrollieren, auf genügenden Vorrat achten und nachfüllen.
10.2	Hygienemasken	Beschaffung und Bereitstellung von Hygienemasken, durch das Sigristenteam, für Mitarbeitende und Besuchende, welche keine Hygienemaske mit sich führen.
10.3	Desinfektion und Reinigung im Gebäude gewährleisten	Desinfektion der Sitzungsräume vor und nach jeder Sitzung; übrige regelmässige Reinigung der Räumlichkeiten. Instruktion des Personals der Raumpflege.
10.4	Vorhandene Parkplätze unter besonderer Berücksichtigung der gefährdeten Personen bewirtschaften	Es sind genügend Parkplätze vorhanden, welche durch die Mitarbeitenden und durch Besuchende benutzt werden können.

11. IM BESONDERN: COVID-19-ZERTIFIKAT

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
11.1	Veranstaltungen bezeichnen, bei denen Personen ab 16 Jahren Inhaber/innen eines 2-G Covid-19-Zertifikats sein müssen	Kein Zertifikatseinsatz für Bereiche des alltäglichen Lebens (u.a. öffentlicher Verkehr und Detailhandel); ebenfalls nicht bei Beratungsangeboten (sog. «grüner Bereich»). Für religiöse Veranstaltungen (inkl. Beerdigungen) mit

		<p>mehr als 50 Personen besteht eine zwingende Zertifikatsverpflichtung.</p> <p>Rücksprache der für die Organisation vom Anlass verantwortliche Person, mit dem Koordinator 'COVID-19 KG Kirchberg'.</p>
11.2	Information der Besucher/innen und Teilnehmenden über das Zertifikatserfordernis sowie die geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen	Hinweis bei der Bewerbung der Veranstaltung; besondere Plakate im Eingangsbereich o.ä.
11.3	Geordnete und lückenlose Zugangskontrolle gewährleisten	<p>Eingangskontrolle: Den Teilnehmenden wird der Zugang in die Einrichtung nur gewährt, wenn sie ein gültiges 2-G Covid-19-Zertifikat vorweisen können (in Papierform oder mittels «COVID Certificate»-App). Zur Prüfung wird die «COVID Certificate Check»-App des Bundesamtes für Gesundheit verwendet.</p> <p>Vor Eingangskontrolle Menschenansammlungen vermeiden und auf ausreichende Distanz achten (vgl. Ziff. 3).</p> <p>Schulung der Mitarbeitenden zu den Zugangskontrollen.</p>
11.4	Einhaltung der Hygienemassnahmen	Insbesondere Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung: vgl. Ziff. 2 und 5.

12. WEITERE SCHUTZMASSNAHMEN

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
12.1	Schutzkonzept Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht	<p>Siehe Schutzkonzept von refbejus. Die Empfehlungen werden weitmöglichst übernommen.</p> <p>Ohne Zertifikatspflicht dürfen maximal 50 Person (inkl. Pfarrpersonen, Musizierenden, weiteren Mitwirkenden) teilnehmen. Distanzen, Hygienemasken tragen, Erfassung der Kontaktdaten (Anmeldung), Verbot der Konsumation (Ausnahme Abendmahl). Bei Familien (oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind), genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.</p> <p>Die Arbeitsgruppe oder/und der Koordinator 'COVID-19 KG Kirchberg' legt nach Rücksprache mit der zuständigen Pfarrperson, respektive für die</p>

		Durchführung verantwortlichen Person, wo möglich fest, für welchen Gottesdienst die Zertifikatspflicht gilt, respektive für welche nicht.
12.2	Schutzkonzept Gottesdienste mit Zertifikatspflicht	<p>Siehe Schutzkonzept von refbejus. Die Empfehlungen werden weitmöglichst übernommen.</p> <p>Mit der Umsetzung der 2-G Zertifikatspflicht, kann die gesamte Anzahl der Sitzplätze genutzt werden. Die Hygienemaske muss getragen werden.</p> <p>Für die Eingangskontrolle werden der Sigrüst, die Sigrüstin durch Mitarbeitende und freiwillige Helfende unterstützt.</p>
12.3	Beerdigungen/Abdankungen: Diese gelten als Veranstaltungen im Sinne der COVID-19 Verordnung.	<p>Im Freien mit bis zu 300 Personen gilt keine Zertifikatspflicht. Die Distanz von 1,5m muss wo möglich eingehalten werden. Gemäss Gemeindeverband Kirchberg gilt die allgemeine Maskentragpflicht.</p> <p>In Innenräumen gilt bei mehr als 50 anwesenden Personen die 2-G Zertifikatspflicht dito Pt. 12.2.</p> <p>Bei Durchführungen im Freien oder in Innenräumen wird mittels den BAG Plakaten auf die dann gültigen Schutzmassnahmen hingewiesen.</p>
12.4	Weitere Angebote der Kirche für Erwachsene (Mittagstisch, Seniorenangebote, Strickkreis, Motorradausflüge...)	<p>Es muss die 2-G Zertifikatspflicht umgesetzt werden.</p> <p>Wenn an einem Anlass alle Anwesenden über ein '2-G+ Zertifikat' (geimpft oder genesen zusätzlich mit dem Nachweis einer Impfung, welche weniger alt als 120 Tage ist oder mittels einem Test) verfügen, kann auch auf das Tragen der Hygienemasken verzichtet werden.</p> <p>Die Konsumation in Innenräumen ist nur für mit '2-G Zertifikat' zugelassene Personen erlaubt.</p> <p>Bei Anlässen, welche nicht in den Räumlichkeiten, respektive auf dem Grundstück der KG Kirchberg durchgeführt werden, gelten die dortigen Schutzkonzepte.</p> <p>Die Arbeitsgruppe oder/und der Koordinator 'COVID-19 KG Kirchberg' legt fest, für welchen Anlass die Zertifikatspflicht gilt, respektive für welchen nicht.</p>
12.5	Kinder- und Jugendarbeit inkl. Jungschi, Chligruppe und Sunneträff (siehe Rahmen-schutzkonzept des Dachverbandes für Kinder- und Jugendarbeit)	Für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und

		Umsetzung eines Schutzkonzepts. Das Schutzkonzept bezeichnet auch die zulässigen Aktivitäten.
12.6	Gesang und Musik	Für Musizierende gilt grundsätzlich die 2-G Zertifikatspflicht. Für professionelle Künstlerinnen und Künstler gilt die 3G Zertifikatspflicht. Für Gottesdienste mit maximal 50 Anwesenden gilt, weil die Anwendung des Zertifikats nicht zulässig ist, ist auch für alle Aufführenden – seien es Laien oder Professionelle – kein Zertifikat erforderlich. Es gilt Maskenpflicht. Auftretende Personen, müssen keine Masken tragen.
12.7	Sitzungen Kirchgemeinderat	Massnahmen zur Durchführung von Sitzungen des Kirchgemeinderates und der Kommissionen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei physischen Sitzungen 1,5m Distanz einhalten. • Für alle gilt eine Maskentragepflicht. Ausnahme, wenn alle Sitzungsteilnehmenden über ein '2 G+ Zertifikat' (geimpft oder genesen zusätzlich mit dem Nachweis einer Impfung, welche weniger alt als 120 Tage ist oder mittels einem Test) verfügen.
12.8	Kirchgemeindeversammlung	Kirchgemeindeversammlungen dürfen durchgeführt werden. Eine Zertifikatspflicht ist nicht zulässig. Folgende Schutzmassnahmen gelten: <ul style="list-style-type: none"> • Distanz 1,5 m einhalten • Schutzmasken tragen • Kontaktdaten erfassen • Gute Raumbelüftung

13. ANDERE SCHUTZKONZEPTE

	Link
13.1	Muster-Schutzkonzept der Schweizerischen Vereinigung für Erwachsenenbildung – SVEB https://alice.ch/de/
13.2	Schutzkonzept der Schweizerischen Chorvereinigung https://www.usc-scv.ch/
13.3	Rahmenschutzkonzept des Dachverbands für Kinder- und Jugendarbeit (DOJ) https://doj.ch/



Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt und den Mitarbeiter/innen übermittelt und erläutert.

Koordinator COVID-19: Stefan Krebs, KGR

Verantwortlich für die operationelle Umsetzung in der Verwaltung: Martin Schnell

Verantwortlich für die operationelle Umsetzung an kirchlichen Anlässen: Paul Hulliger, Margrith Grimm, Lorenz Bütikofer sowie die für den Anlass verantwortliche Person.

Koordinator COVID-19, vis. Stefan Krebs, 20.12.2021